

Satzung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabesatzung) der Gemeinde Odenthal

Präambel

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie des § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung dient der wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Gestaltung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Transparenz und Wettbewerb im Sinne des § 75a Absatz 2 GO NRW.
- (2) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (öffentliche Aufträge) der Stadt/Gemeinde Odenthal, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) festgelegten EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer nicht erreichen (Unterschwellenbereich).
- (3) Bei der Vergabe von Aufträgen, die die EU-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten (Oberschwellenbereich), gelten die Bestimmungen des vierten Teils des GWB, der Vergabeverordnung (VgV) sowie die diesbezüglichen Abschnitte 2 und 3 der VOB/A unmittelbar.
- (4) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung (VgV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (5) Subjektive Rechte von Bewerbern, Bietern oder sonstigen Teilnehmern an einem Vergabeverfahren werden durch diese Satzung nicht begründet.

§ 2 Verbindliche Anwendung der Vergabeordnungen

- (1) Die Gemeinde Odenthal wendet die folgenden Vergabeordnungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtend an:
 - a) Für die Vergabe von Bauleistungen: Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A).
 - b) Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen: Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- (2) Im Übrigen sind die Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) in der jeweils geltenden Fassung verbindlich einzuhalten.
- (3) Die Anwendung anderer oder abweichender Verfahrensregeln bedarf in besonders begründeten Einzelfällen einer ausdrücklichen Entscheidung durch den Rat oder einen von ihm gemäß der Hauptsatzung oder Geschäftsordnung bestimmten Ausschuss.

§ 3 Allgemeine Grundsätze und Dokumentation

- (1) Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.
- (2) Das Vergabeverfahren ist durchgängig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation muss alle wesentlichen Entscheidungen sowie deren Begründung umfassen.

(3) Alle am Vergabeverfahren Beteiligten haben die Grundsätze der Vertraulichkeit und der Vermeidung von Interessenkonflikten strikt zu beachten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Odenthal, den 17.12.2025

Laura Lundberg
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:
Der vorstehende Beschluss über die Satzung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabesatzung) der Gemeinde Odenthal stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 16.12.2025 überein.

Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabesatzung) der Gemeinde Odenthal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 17.12.2025

Laura Lundberg
Bürgermeisterin